

Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Herrn Bundesrat Couchepin

3003 Bern

Brugg, 20. Februar 2008

Stellungnahme des Verbandes Fachhochschuldozierende Nordwestschweiz fh-ch-nw zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Fachhochschuldozierende Nordwestschweiz **fh-ch-nw** ist eine der sieben Sektionen des Verbandes Fachhochschuldozierende Schweiz fh-ch. Der **fh-ch-nw** begrüsst ausdrücklich die Bildung eines gesamtschweizerischen Hochschulraumes und die Unterstellung aller Hochschulen unter ein einheitliches Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes. Der **fh-ch-nw** und seine Mitglieder werden auch nach der Einführung des neuen Gesetzes bestrebt sein, sich für die hohe Qualität dieser Studiengänge einzusetzen. Gerne nehmen wir nachfolgend zum Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich Stellung.

1) Sind sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Prinzipiell ja. Der **fh-ch-nw** ist aber der Meinung, dass die Regelungsdichte zugunsten einer erhöhten Autonomie der einzelnen Hochschulen zurückgenommen werden dürfte.

Der **fh-ch-nw** begrüsst es, dass auf die Festschreibung der Typologisierung im heutigen Sinne im Gesetz verzichtet wird. Wenn der Bund die Zusammenarbeit unter den Hochschultypen fördern will, dann sind solche künstlichen Hürden abzubauen. Dennoch hält die Vorlage an den bisherigen Namen Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule fest. Der **fh-ch-nw** hätte sich für die Frage der Typologisierung eine vertiefte Diskussion im Sinne einer international kompatibleren, d.h. integrativeren Neuorientierung gewünscht. Die auch künftig bestehenden und auch wünschbaren Profilunterschiede der Hochschulen z.B. bezüglich inhaltlicher Breite des Angebotes oder bezüglich Anwendungs- und Grundlagenorientierung können anders typologisiert werden als durch die traditionelle und im internationalen Vergleich zunehmende exotische Unterscheidung zwischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Der **fh-ch-nw** bedauert, dass es dem Bund nicht

gelingen ist diesbezüglich Klarheit zu schaffen und beispielsweise anwendungsorientierte und wissenschaftsorientierte Hochschulen als Hochschultypen zu etablieren.

Die Harmonisierung im Hochschulwesen wird sehr begrüsst; die notwendige Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Umfeld darf jedoch nicht dazu führen, dass regionale enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft aus Gründen fehlender Grösse verunmöglicht wird. Es würde nämlich gegen die Grundsätze der neuen Regionalpolitik (NRP) gehen.

2) **Unterstützen sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?**

Der **fh-ch-nw** kann die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe nur bedingt unterstützen. Insbesondere kritisiert er:

a) die schweizerische Hochschulkonferenz

Art. 10: Die Hochschulen bestehen nicht nur aus Rektoren, Administrativpersonal und Studierenden, sondern auch aus Mittelbau und Dozierenden. Der **fh-ch-nw** fordert mit Nachdruck, dass dem Mittelbau und den Dozierenden das gleiche Recht eingeräumt wird wie den Studierenden und damit, dass sie pro Typus mit mindestens einer (beratenden) Stimme im Hochschulrat vertreten sind.

b) Die schweizerische Hochschulrektorenkonferenz

Art. 17: Ungeklärt bleibt der Einbezug der Privaten Hochschulen in die Zusammensetzung und der exakte Zählmechanismus. Es gibt heute 7 öffentliche und eine private Fachhochschule. Diesen acht Fachhochschulen werden aber mindestens 10 Rektoren zugeordnet, da die ZFH aus drei Hochschulen besteht. Ungeklärt ist auch die Frage der Zugehörigkeit der pädagogischen Hochschulen. Bei den einen Trägern sind sie Teil einer Fachhochschule (z.B. FHNW), bei andern Trägern sind sie selbständige Hochschulen (z.B. BFH).

Das vorgeschlagene System von Hochschulkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz wird unweigerlich die großen Metropolen bevorzugen und benachteiligt die ländlichen Randregionen. Dies ist insofern bedauerlich, als gerade die Fachhochschulen als Transmissionsriemen für den Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Hochschule dienen könnten und damit einen wertvollen Beitrag zur neuen Regionalpolitik des Bundes leisten würden.

c) Der schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat

Art. 19 resp. **20:** Für den **fh-ch-nw** stellt sich die Frage, ob dieses Gremium nicht ein Überbleibsel aus früheren Zeiten ist. Gemäss Gesetzesentwurf soll sich dieser Rat aus Persönlichkeiten mit „herausragenden Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der Hochschulen, der Forschung und Innovation“ zusammensetzen. Es dürfte sich hierbei bevorzugt um amtierende oder emeritierte Professoren der Universitäten handeln. Damit stellt sich die Frage, ob dieser Rat genügend wirtschaftsnah zusammengesetzt ist. Der **fh-ch-nw** wünschte sich einen Wissenschafts- und Innovationsrat, in dem auch die Wirtschaft und Gesellschaft vertreten sind, insbesondere auch deshalb, weil die Wirtschaft die Abnehmerin unserer Absolventen wie auch die Zubringerin zu den Fachhochschulen ist. Die Wissenschaft orientiert sich heute an internationalen Ergebnissen und Innovation ist nicht auf Bestellung abrufbar, sondern eine Frage der Kreativität und der liberalen Geisteshaltung. Es stellt sich auch die Frage, ob Innovation nicht ein ganzheitlicher Prozess einer jeglichen Unternehmung sein müsste und somit überhaupt ein nationales Steuerungsorgan braucht.

d) Der schweizerische Akkreditierungsrat

Art. 21, litera 1: Für den **fh-ch-nw** ist die Formulierung „.....aus Kreisen der Lehre und der Wissenschaft.....“ zu wenig präzise. Der Lehre zugehörig bezeichnen sich auch die Direktionen der Hochschulen, obwohl diese insbesondere bei den Fachhochschulen nicht aus dem Lehrkörper stammen. Einmal mehr sind in der Vorlage die Studierenden explizit erwähnt, die Dozierenden und der Mittelbau aber nicht. Der **fh-ch-nw** fordert mit Nachdruck eine Vertretung der Dozierenden im schweizerischen Akkreditierungsrat.

Art 21, Litera 7: Es ist nicht einsichtig, weshalb der schweizerische Akkreditierungsrat eine bundeseigene Akkreditierungsstelle braucht. Der **fh-ch-nw** hat keine Einwände gegen eine schweizerische Akkreditierungsstelle, diese soll aber eine vom Bund unabhängige, privatrechtliche Organisation sein und sich über die Aufträge von Dritten (Universitäten, Fachhochschulen) finanzieren. Dies garantiert auch, dass, wenn der Hype der Akkreditierung vorbei ist, die Institution nicht bestehen bleibt, sondern sich andern Aufgaben zuwendet.

e) Die schweizerische Akkreditierungsagentur

Der **fh-ch-nw** sieht die Notwendigkeit einer schweizerischen Akkreditierungsagentur für die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen ein. Er sieht aber nicht ein, weshalb eine solche Agentur ein staatliches Organ sein muss, und nicht eine privatrechtliche Firma. Die Akkreditierungsagentur wird ihren Zweck nur dann erfüllen können, wenn sie sich eine grosse fachliche Autorität erwerben kann. Es ist deshalb richtig, sie zwar bezüglich der Recherchier-Aufträge als weisungsgebundenes Stabsorgan des Akkreditierungsrates zu definieren, sie aber auch gleichzeitig mit hoher interner Führungsautonomie, mit eigenem Budget und mit der Erlaubnis oder gar der Verpflichtung zur Übernahme von Drittaufträgen zu versehen.

3) Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Der **fh-ch-nw** ist mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem weitgehend einverstanden, erlaubt sich aber, auf einige Unklarheiten hinzuweisen:

Art. 25 Für die institutionelle Akkreditierung ist der Akkreditierungsrat zuständig. Das Bezeichnungsrecht ergibt sich aus der institutionellen Akkreditierung. Damit kommt dem Akkreditierungsrat das Monopol des Typologisierungsrrechtes zu. Es stellt sich zumindest die Frage, ob dies erwünscht ist.

Art. 26, Absatz 1, Litera a Der **fh-ch-nw** unterstützt, dass über ein Qualitätssicherungssystem die Qualifikation des Personals sichergestellt wird. Damit die Qualifikation des Personals auch erhalten bleibt, soll das Qualitätssicherungssystem unbedingt auch die Weiterbildung des Personals sicher stellen.

Art. 27, Absatz 2 Die Anforderungen an die institutionelle Akkreditierung sind sehr präzise festgelegt, jene für die Programmakkreditierung bleiben recht vage. Absatz 2 ist weitgehend überflüssig, weil Art 28, Absatz 2 die gleichen Sachverhalte ebenfalls regelt.

Art 32 Der Akkreditierungsrat ist ein staatliches Organ, die Akkreditierungsstelle ebenfalls. Die zu akkreditierenden Institutionen sind von der öffentlichen Hand finanziert. Der Akkreditierungsrat legt das Gebührenreglement fest. Damit bestimmt der Akkreditierungsrat, wie viel seine Akkreditierungsstelle einer andern staatlichen Institution verrechnen darf. Wo bleibt hier der freie Markt? Zu bevorzugen wäre eine nicht staatliche Akkreditierungsstelle, die sich auf dem Markt bewähren muss.

Generell gilt es zu bemerken, daß eine Akkreditierung sicher zur Erhöhung der Qualität beitragen kann. Nichtsdestotrotz erlaubt sich der **fh-ch-nw** zu bemerken, daß für die Qualität in der Lehre,

weder die Akkreditierung, noch die Anzahl Studierender, noch der Umfang der eingebrachten Drittmittel wesentlich sind, sondern das Engagement der Dozierenden und ein gutes Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden.

4) Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur geben Sie den Vorzug?

Der *fh-ch-nw* empfiehlt in allen Fällen die Formulierung gemäss Variante zur Anwendung, da sie mehr Unabhängigkeit bieten.

5) Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?

Keine Bemerkungen.

6) Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?

Der *fh-ch-nw* begrüsst das vorgeschlagene Finanzierungssystem mit Aufteilung der Beiträge in Grundbeiträge, Bauinvestitionsbeiträge und projektbezogene Beiträge. Die Verbindlichkeit des Bundes gemäss Planung muss aber gewährleistet sein.

Art.38, Absatz 4 Der Begriff angemessene Drittmittel ist wenig präzise. Ungeklärt ist auch die Frage, welche Folgen die Beschaffung von angemessenen Drittmitteln für die Hochschule hat. Allfällige Erfolge öffentlicher Hochschulen bei der Drittmittel-Akquisition dürfen nicht dazu führen, dass die Beiträge der öffentlichen Hand an diese Hochschulen gekürzt werden.

Art. 45, Absatz 2 Variante b ist zu bevorzugen.

Art. 47 Die Variante ist zu streichen.

Art. 48, Absatz 3, Litera a Es ist korrekt, dass Forschung mehr ist als nur Akquisition. Forschungsleistung ist ein sehr offener Begriff. Objektive Bemessungskriterien, die Forschungsleistung zu messen, fehlen und werden nicht einfach zu bestimmen sein. Damit wird die Forschungsleistung einer subjektiven Beurteilung unterworfen, die nur schwer nachvollziehbar wird. Die Akquisition von Drittmitteln ist ein möglicher Bemessungsfaktor für Forschungsleistungen, der aber nur die eine Seite der Medaille beleuchtet, die Fähigkeit Akquisition zu betreiben.

Das finanzielle Engagement des Bundes ist sehr wichtig und darf im Laufe einer Planungsphase nicht vermindert werden. Ein Mangel des Finanzierungssystems besteht darin, daß die Bundesbeiträge pro Kopf berechnet werden. Dieses System schwächt die wirtschaftliche Entwicklung der Randregionen und widerspricht damit der neuen Regionalpolitik des Bundes, da die kleinen Fachhochschulen in diesen Regionen eine wesentlich kleinere Überlebenschance haben als die großen Universitäten in den Zentren.

Weitere Bemerkungen

Art.70, Absatz 2 Die Vorlage regelt die Förderung und Koordination der schweizerischen Hochschulen. Die Überführung höherer Fachschulen in Fachhochschulen gehört daher nicht in diese Vorlage. Absatz 2 ist zu korrigieren: „Der Bundesrat regelt die Titelführung der bisherigen Absolventinnen und Absolventen.“

Der **fh-ch-nw** dankt Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit, zur Vorlage Stellung nehmen zu dürfen und bittet Sie um Kenntnisnahme unserer Anliegen. Für Ihr Interesse danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND FACHHOCHSCHULDOZIERENDE NORDWESTSCHWEIZ FH-CH-NW

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Hofmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Norbert Hofmann
Präsident